

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

des Bayerischen Hockey-Verbandes e.V.

In Ergänzung der Hockeyregeln und der Ordnungen des DHB, SHV und BHV wird nachstehende Schiedsrichterordnung des BHV (SO BHV) erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1	1
§ 2	1
§ 3	2
§ 4	2
§ 5	3
§ 6	4
§ 7	4
§ 8	4
§ 9	5
§ 10	5
§ 11	5
§ 12	5
§ 13	7
§ 14	7
§ 15	7
§ 16	8
§ 17	8
§ 18	9
§ 19	9
§ 20	9
§ 21	9
§ 22	10
§ 23	10

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Schiedsrichterordnung des Bayerischen Hockey-Verbandes (SO BHV) ist eine Ordnung im Sinne der Satzung des BHV und regelt die Aufgabenverteilung, die Rechte und die Pflichten im Schiedsrichterwesen des BHV und gilt für alle Vereine und Schiedsrichter im BHV.
2. Bei den in dieser Schiedsrichterordnung genannten Personen sind stets weibliche, männliche und diverse Personen gemeint.

§ 2 Schiedsrichter und Regelausschuss (BHV-SRA)

1. Der Schiedsrichter- und Regelausschuss des BHV (BHV-SRA) ist für alle Belange des Schiedsrichterwesens im BHV zuständig. Er setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) Schiedsrichterobmann Bayern
 - b) Schiedsrichterobmann Jugend Bayern
 - c) Schiedsrichterobmann Bezirk Nordbayern und Bezirk Südbayern
 - d) Jugendschiedsrichterobmann Bezirk Nordbayern und Bezirk Südbayern
 - e) bis zu 5 weitere Mitglieder, die vom BHV-SRA ernannt werden können

2. Der BHV Schiedsrichterobmann ist zugleich Vorsitzender und der BHV Jugendschiedsrichterobmann zugleich stellvertretender Vorsitzender des Schiedsrichter und Regelausschuss (BHV-SRA).
3. Der BHV-SRA hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Interessen der Schiedsrichter und der Schiedsrichterobleute innerhalb des Verbandes.
 - b) Schiedsrichteransetzungen bei Meisterschaftsspielen innerhalb des Verbandsgebietes, bei Bayerischen Meisterschaften der Jugend und der Jugend-Regionalliga.
 - c) Planung und Organisation von Prüfungsterminen zum Erwerb, der Verlängerung und Erweiterung von Schiedsrichterlizenzen.
 - d) Planung und Organisation von Fördermaßnahmen und Maßnahmen zur Qualitätskontrolle von Schiedsrichtern.
 - e) Schiedsrichter Jugendförderung.
4. Jedem Mitglied des BHV-SRA sollte ein eigenständiges Ressort zugeordnet werden. Die Planung und Organisation der hiermit verbundenen Aufgaben geschieht eigenverantwortlich in Absprache mit den beiden BHV-SRA Vorsitzenden.
5. Beschlüsse des BHV-SRA erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des BHV-SRA Vorsitzenden.

§ 3 Schiedsrichterobmann

1. Der Schiedsrichterobmann des BHV (SRO-BHV) wird vom Verbandstag gewählt.
2. Der Schiedsrichterobmann Jugend des BHV (JSRO-BHV) wird vom Jugendverbandstag gewählt.
3. Der Schiedsrichterobmann des BHV vertritt den Verband gegenüber anderen Landeshockeyverbänden und dem Deutschen Hockey-Bund (DHB) in allen das Schiedsrichterwesen betreffenden Erwachsenen-Angelegenheiten.
4. Der Jugendschiedsrichterobmann des BHV vertritt den Verband gegenüber anderen Landeshockeyverbänden und dem Deutschen Hockey-Bund (DHB) in allen das Schiedsrichterwesen betreffenden Jugend-Angelegenheiten.
5. Die weiteren Mitglieder des Schiedsrichter- und Regelausschusses (BHV-SRA) vertreten den Verband in Absprache mit dem SRO-BHV / JSRO-BHV gegenüber anderen Landesverbänden oder dem DHB.
6. Der BHV-SRA führt eine Schiedsrichter – Lizenzliste, die für die in der Satzung festgelegten Bezirke nach Vereinen aufgestellt wird.
Die Meldung zu dieser Liste erfolgt durch die Vereine bzw. deren Schiedsrichterobleute. Der BHV-SRA ergänzt die Meldungen in Absprache mit den Schiedsrichterobleuten der Bezirke um die den gemeldeten Schiedsrichter zuzuordnenden Lizenzen. Jeder Verein hat die Möglichkeit der Einsicht in die Schiedsrichter Lizenzliste. Es können auch jugendliche Schiedsrichter gemeldet werden, damit diese durch den BHV gezielt eingesetzt und gefördert werden.

§ 4 Pflichten der Vereine

1. Die Vereine sind gem. § 10 SPO DHB verpflichtet, Schiedsrichter zu stellen. Die Abstellung von Schiedsrichter berechtigt nicht zur Verlegung oder Absage von Meisterschaftsspielen.
2. Jeder Verein muss einen Schiedsrichter mit C-Lizenz melden und zusätzlich pro Mannschaft, die am Spielbetrieb im Erwachsenenbereich (Feld und Halle) teilnimmt, zu Beginn der jeweiligen Saison einen weiteren Schiedsrichter mit C-Lizenz melden. Eine Rückmeldung während des laufenden Spieljahres ist nur bei Vorliegen zwingender Gründe zulässig. Für jeden zurückgemeldeten Schiedsrichter ist gleichzeitig ein anderer

mit C-Lizenz namentlich zu melden. Ausnahmen kann der BHV-SRA auf schriftlichen, begründeten Antrag erteilen. Schiedsrichter mit Bundesliga-Lizenz können nicht gemeldet werden.

3. Jeder Verein muss pro gemeldete Jugendmannschaft, die an einer BHV - Meisterschaft oder Jugendregionalliga teilnimmt, einen weiteren Schiedsrichter mit C-Lizenz melden, der das 29. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
4. Ein Verein darf nur Schiedsrichter zur Leitung eines Spieles einsetzen, die für den betreffenden Verein auf der Schiedsrichterliste des BHV-SRA geführt werden und im Besitz der für die Spielklasse notwendigen Lizenz sind.
5. Jeder Verein muss dem BHV-SRA einen Schiedsrichterobmann benennen.
(Aufgaben siehe § 7 Schiedsrichterobmann der Vereine SO-BHV)
6. Es wird empfohlen, dass jeder Verein dem BHV-SRA einen Jugend-Schiedsrichterobmann benennt.
7. Bei Ausrichtung von Lehrgängen des BHV-SRA sind durch den Verein Räumlichkeiten mit ausreichender Kapazität sowie Hilfsmittel (nach vorheriger Absprache) zur Verfügung zu stellen.
8. Die Vereine sollen dem BHV-SRA die Ausrichtung (mit Spielstärke/Altersklasse) von Turnieren rechtzeitig vorab melden, die für Schiedsrichterlehrgangmaßnahmen des BHV geeignet sind.
9. Der Verein ist für die Grundausbildung der Schiedsrichter verantwortlich. Besonderes Augenmerk soll hierbei auf dem Nachwuchsbereich liegen.
10. Die Vereine sind verpflichtet, den BHV-SRA umgehend davon zu unterrichten, wenn bei Schiedsrichtern sich ihre Anschrift oder Vereinszugehörigkeit ändert.

§ 5 Schiedsrichterlizenzen

1. Der BHV erteilt durch den BHV-SRA Schiedsrichterlizenzen.
2. Die Lizenzen sind in folgende Kategorien eingeteilt:
 - A = Regionalliga Herren und alle anderen Klassen
 - B = Regionalliga Damen und alle anderen Klassen darunter
 - C = Oberliga Damen und Herren und alle Klassen darunter, sowie der Jugendregionalliga und Bayerischen Meisterschaften
 - D = Verbandsliga Damen und Herren
 - JA = alle Jugendspielklassen bis zur eigenen Altersklasse und die Jugendregionalliga und Meisterschaftsendrundenspiele unterhalb der eigenen Altersklasse
 - JB = alle Jugendspielklassen bis zur eigenen Altersklasse und die Jugendregionalliga und Meisterschaftsendrundenspiele unterhalb der eigenen Altersklasse
 - JC = alle Jugendverbands- und Kleinfeldliegen bis zur eigenen Altersklasse und die Jugendoberliga unterhalb der eigenen Altersklasse
 - JD = alle Jugendverbands- und Kleinliegen unterhalb der eigenen Altersklasse
3. Punktspiele in allen Erwachsenenklassen und Jugendendrunden des BHV dürfen nur mit den entsprechenden Lizenzen - oder höher - geleitet werden.
4. Jugendliche Schiedsrichter müssen das 13. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der BHV-SRA kann Ehrenlizenzen vergeben.
6. Der BHV erteilt durch den BHV-SRA Schiedsrichterausbildungslizenzen zur Durchführung der Ausbildung von Schiedsrichtern zur Erlangung der Jugendlizenz JD

§ 6 Befristung der Lizenzen

1. Die Gültigkeit der Schiedsrichterlizenzen ist befristet auf die Dauer von zwei Jahren. Innerhalb des vorgenannten Gültigkeitszeitraumes kann die Schiedsrichterlizenz durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Schiedsrichter Lehrgangsmassnahme des BHV um jeweils weitere zwei Jahre verlängert werden. Ohne die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrgangsmassnahme verliert die Lizenz zum Ablauf der Befristung ihre Gültigkeit.
2. Die Gültigkeit der Ausbilderlizenz für die JD-Lizenz ist befristet auf die Dauer von vier Jahren. Innerhalb des vorgenannten Gültigkeitszeitraumes kann diese Ausbilderlizenz durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Ausbilder Lehrgangsmassnahme des BHV-SRA um jeweils weitere vier Jahre verlängert werden. Ohne die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrgangsmassnahme verliert die Lizenz zum Ablauf der Befristung ihre Gültigkeit.

§ 7 Schiedsrichterobmann der Vereine

1. Der Schiedsrichterobmann ist die direkte Kontaktperson des BHV-SRA im jeweiligen Verein.
2. Der Schiedsrichterobmann hat folgende Aufgaben:
 - a) Ausbildung der vereinseigenen Schiedsrichter in folgenden Bereichen gemäß der Vereinsschiedsrichter Ausbildungshilfe (nach der aktuellsten Fassung):
Besonderes Augenmerk ist hier auf folgende Punkte zu legen.
 - Regelkenntnis
 - Stellungsspiel (Laufwege, Strafecke, 7-m-Ball)
 - Zeichengebung
 - Kartenvergabe
 - b) Schiedsrichtersuche im eigenen Verein.
 - c) Weitergabe von Lehrgangsterminen, Mitteilungen des BHV-SRA.
 - d) Schiedsrichtereinteilungen im eigenen Verein.
 - e) Kontaktherstellung zum BHV-SRA bei Fragen und Problemen.
 - f) Beschaffung von Schiedsrichterausrüstung.
 - g) Anmeldung der Schiedsrichterkandidaten zu den Lehrgängen (Richtlinien zur Anmeldung siehe § 15 Richtlinien für Lehrgangsanmeldungen SO BHV).
 - h) den aktuellsten Veröffentlichungen des DHB. Die exakte interne Umsetzung obliegt hierbei dem jeweiligen Verein.
 - i) Die Meldung und Nachmeldung von Schiedsrichtern an den BHV-SRA.
 - j) Empfehlung von Schiedsrichter-Kandidaten für den Nachwuchs des BHV.

§ 8 Schiedsrichteranzetzung – Erwachsene

1. Der BHV-SRA benennt einen Schiedsrichter-Ansetzer, der vor Beginn der Feld- und Hallenrunden für die Schiedsrichtereinteilung zuständig ist, ebenso für deren Um- und Absetzungen. Er kann seine Vollmachten an die regional zuständigen Schiedsrichterobleute der Bezirke delegieren. Der BHV-SRA kann Schiedsrichter im gesamten Geltungsbereich dieser SO BHV einsetzen. Er kann insbesondere Schiedsrichter von Nordbayern nach Südbayern entsenden und umgekehrt.
2. Schiedsrichteranzetzung in den 1. Verbandsligen (VL) Feld und Halle:
Die Schiedsrichter müssen mindestens die D-Lizenz besitzen und werden durch den Schiedsrichter-Ansetzer vereinsneutral angesetzt. Diese Ansetzungen sind verbindlich und können nur mit vorheriger Zustimmung des BHV-SRA mit anderen Vereinen getauscht werden.

3. Schiedsrichteranzetzung in den Oberligen (OL) Feld und Halle:
Die Schiedsrichter müssen mindestens die C - Lizenz besitzen und können durch den Schiedsrichter-Ansetzer vereinsneutral angesetzt werden. Diese Ansetzungen sind verbindlich und können nur mit vorheriger Zustimmung des BHV-SRA mit anderen Vereinen getauscht werden.
4. Für Meisterschaftsspiele eingeteilte Schiedsrichter können von keinem Verein abgelehnt werden.
5. Die Vereinsneutrale Ansetzung muss rechtzeitig vor dem Spiel an den BHV-SRA gemeldet werden. Der BHV-SRA gibt das Meldeverfahren und die Meldefrist zu jeder Saison bekannt (Amtliche Mitteilungen).
6. Eigenmächtige Umbesetzungen jeder Art werden nach der §23 ZSPO-BHV Abs. 2 geahndet.
Namentlich eingeteilte Schiedsrichter dürfen nur mit Genehmigung des BHV-SRA ausgetauscht werden. Ein Tausch ohne Genehmigung gilt als unentschuldigtes Nichtantreten.

§ 9 Schiedsrichteranzetzung - Jugend

1. Lizenzierte Jugendschiedsrichter sind ab den Mädchen B / Knaben B und älter für Verbandsliga, Oberliga, Regionalliga, Meisterschafts- und Pokalendrunden zu stellen. Abweichende Regelungen können die Bezirke in Absprache mit dem BHV-SRA treffen.
2. Die gemeldeten Schiedsrichter stehen dem BHV-SRA für die neutralen Schiedsrichtereinteilungen der BHV-Jugendmeisterschaftsendrunden zur Verfügung. Sollte ein Schiedsrichter nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen, muss ein entsprechender Schiedsrichter unverzüglich nachgemeldet werden.
3. BHV-Jugendendspiele und Jugendendrunden werden vom BHV-SRA namentlich angesetzt. Sollten den BHV-SRA nicht genügend namentlich bekannte Schiedsrichter zur Verfügung stehen, kann der BHV-SRA Vereine ansetzen, die dann die Schiedsrichter stellen müssen „Backuplösung“.

§ 10 Schiedsrichterabstellung

Für die Dauer einer durch den BHV oder ihm übergeordneter Verbände ausgesprochener Sperre, gleich welchen Inhalts, ist der Schiedsrichter von der Leitung von Spielen ausgeschlossen. Der Verein muss für diesen Zeitraum unverzüglich einen entsprechenden Schiedsrichter nachmelden.

§ 11 Sondergenehmigungen

1. Ein Antrag auf Sondergenehmigung (Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Schiedsrichterordnung) kann beim BHV-SRA gestellt werden.
2. Die Sondergenehmigung muss schriftlich (bis Donnerstag 15:00 Uhr vor dem angesetzten Spiel) dem BHV-SRA mit dem hierfür im Download-Center des BHV hinterlegten Vordruck beantragt werden.

§ 12 Erlangung einer Schiedsrichter - Lizenz

1. Schiedsrichterausbildungslizenz für die Ausbildung der Jugendschiedsrichter mit der Lizenz JD
 - a) Grundvoraussetzung ist eine aktuelle und gültige C-Lizenz oder höher.
 - b) Der Schiedsrichterausbilder ist mindestens 18 Jahre alt.
 - c) Ein Bezug zum Kinder- und Jugendhockey muss vorhanden sein.
 - d) Ein altersgerechter Umgang gegenüber den Jugendschiedsrichtern ist notwendig.
 - e) Ausnahmen können nur und ausschließlich der BHV-SRA erteilen.
 - f) Die Lizenz ist 4 Jahre gültig.

2. J-Lizenz

a) JD-Lizenz:

Grundvoraussetzung: ist eine Abgeschlossene Grundausbildung Regelkenntnisse (Feld und Halle, Teile der Spielordnung), Stellungsspiel, Zeichengebung, Karten vergabe. Die Anwarter fur diese Lizenz mussen mindestens der Altersklasse Madchen A und Knaben A angehoren und werden vom Schiedsrichterobmann, vorzugweise vom Jugendschiedsrichterobmann des Vereins vorgeschlagen, diese Lizenz wird im Rahmen eines Regeltestes vergeben.

b) JC-Lizenz:

Diese Lizenz wird im Rahmen einer Weiterbildungsmanahme durch den BHV vergeben. Die Anwarter fur die JC-Lizenz werden vom Schiedsrichterobmann, vorzugweise vom Jugend-Schiedsrichterobmann des Vereins vorgeschlagen, die Grundvoraussetzung ist die JD-Lizenz.

c) JB-Lizenz:

Das ist der Forderkader, dieser ist auf max. 25 Jugendschiedsrichter begrenzt. In den Forderkader kann jeder Jugendschiedsrichter aufgrund seiner guten und konstanten Leistungen nominiert werden.

d) JA-Lizenz:

Das ist eine Symbolische Aufwertung der JB-Lizenz, weil der Jugendschiedsrichter durch seine sehr guten und konstanten Leistungen sich einen Platz in einer ubergeordneten Manahme gesichert hat. Er bleibt dem Forderkader weiterhin erhalten. (Die JA-Lizenzinhaber zahlen zum Kontingent der max. 25 JB-Lizenzschiedsrichter).

3. D-Lizenz

a) Die D-Lizenz berechtigt zum Leiten von Spielen der Erwachsenenaltersklassen unterhalb der Oberligen, auerdem alle Spiele in den Jugendaltersklassen (auer Meisterschaftsendrunden und Jugendregionalliga), die nicht durch den BHV-SRA namentlich besetzt werden.

b) Das Mindestalter fur die Teilnahme an D - Lizenzlehrgangen ist das vollendete 18. Lebensjahr, Ausnahmeregelungen hiervon behalt sich der BHV-SRA vor.

c) Hierfur bietet das Ausbildungswesen des BHV Lehrgange an, die eine Regelschulung bestehend aus 2 theoretischen Modulen (A und B Modul) und eine Regelprufung beinhalten. Hieruber werden die Vereine fruhzeitig in Kenntnis gesetzt, sie haben die Moglichkeit, interessierte Personen o.g. Zielgruppe zu melden.

d) Zwischen den theoretischen Modulen durfen nicht mehr als 6 Monate liegen.

e) Voraussetzung zum Erhalt der D-Lizenz ist das erfolgreiche Bestehen und die Teilnahme am gesamten Lehrgangsprogramm.

f) Lehrgange werden auf Vereinsgesuch durchgefuhrt, dabei konnen Interessierte auch vereinsubergreifend teilnehmen. Mindestteilnehmerzahl ist 15, das Maximum bilden 50 Teilnehmer.

g) Verlangerung gultige Lizenz: A oder B + Onlinetest

Abgelaufene Lizenz <2 Jahre: A oder B + Onlinetest

Abgelaufene Lizenz >2 Jahre: A + B + Onlinetest

4. C-Lizenz

a) Die C-Lizenz berechtigt zum Leiten von Spielen der Erwachsenenaltersklassen unterhalb der Regionalligen, auerdem alle Spiele in den Jugendaltersklassen, die nicht durch den BHV-SRA namentlich besetzt werden.

b) Das Mindestalter fur die Teilnahme an C-Lizenzlehrgangen ist das vollendete 18. Lebensjahr, Ausnahmeregelungen hiervon behalt sich der BHV-SRA vor.

c) Hierfur bietet das Ausbildungswesen des BHV Lehrgange an, die eintagig durchgefuhrt werden und theoretische und praktische Elemente (Regelschulung, Regelprufung, Spielleitung, Spielbeobachtung, etc.) enthalten. Die Anmeldung zum C-Lizenzlehrgang setzt eine gultige D-Lizenz voraus. Bei erfolgreichem Bestehen einer Manahme zum Erwerb der C-Lizenz wird durch den BHV-SRA die C-Lizenz ausgestellt.

d) Die Teilnehmer des Lehrgangs konnen sowohl durch den BHV-SRA eingeladen werden, als auch uber den Verein angemeldet werden. Hieruber werden die Vereine fruhzeitig in Kenntnis gesetzt, sie haben die Moglichkeit, interessierte Personen zu melden.

e) Verlangerung gultige Lizenz: Onlinetest

Abgelaufene Lizenz <2 Jahre: A oder B + Onlinetest

Abgelaufene Lizenz >2Jahre: 1Tages Praktischer Lehrgang + Onlinetest

5. A-Lizenz / B-Lizenz

- a) Die A-Lizenz berechtigt zum Leiten von Spielen der Erwachsenenaltersklassen der Regionalligen und den BHV Ligen, außerdem alle Spiele in den Jugendaltersklassen, die nicht durch den BHV-SRA namentlich besetzt werden.
- b) Das Mindestalter für die Teilnahme an A- / B-Lizenzlehrgängen ist das vollendete 18. Lebensjahr, Ausnahmeregelungen hiervon behält sich der BHV-SRA vor.
- c) Dem Erreichen der A- / B-Lizenz geht ein durch den BHV ausgerichteter Lehrgang voraus. Dieser Lehrgang wird ein- oder mehrtägig durchgeführt und enthält theoretische und praktische Elemente (Regelschulung, Regelprüfung, Spielleitung, Spielbeobachtung, etc.).
- d) Die Teilnehmer des Lehrgangs werden durch den BHV-SRA eingeladen. Bei erfolgreichem Bestehen einer Maßnahme zum Erwerb der A- / B-Lizenz wird durch den BHV-SRA die A- / B-Lizenz ausgestellt.
- e) Inhaber der A-Lizenz werden zusätzlich bei Spielen der 1. und 2. Regionalliga Herren eingesetzt.
- f) Verlängerung gültige Lizenz: durch Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen des BHV-SRA + Onlinetest.

§ 13 Nichtbestehen von Lehrgängen

Ein Lehrgang gilt als nicht bestanden, wenn entweder der Regeltest oder der praktische Teil oder mehrere Teile nicht bestanden werden. Der Teil der nichtbestanden wurde, kann wiederholt werden, dies muss in einem Zeitraum von 6 Monaten passieren.

§ 14 Kosten und Gebühren

1. Die Gebühren für die Lehrgangsteilnahme betragen für die einzelnen Lehrgangsformen je Teilnehmer:

- a) J-Lizenz
 - JD-Lizenz: € 7,50 (Theoretischer Lehrgang)
 - JC-Lizenz: € 10,00
 - JB-Lizenz: € 12,50
 - Jugendlizenzverlängerung: € 5,00
 - Lehrgang zum Erwerb der Ausbilderlizenz: 50,00 €
 - Durchführung eines JD-Lizenz Lehrgangs beim Verein: 350,00 €
- b) D-Lizenz: € 10,00 (Theoretischer Lehrgang)
- c) C-Lizenz (Praktischer Lehrgang): € 25,00 / Tag
- d) B-Lizenz: € 30,00 / Tag
- e) A-Lizenz: € 30,00 / Tag
- f) Lizenzverlängerung: € 10,00

2. Die Kosten und Gebühren werden über die Vereinsabrechnung eingezogen.

§ 15 Richtlinien für Lehrgangsanmeldungen

1. Alle Anmeldungen - für theoretische und praktische Lehrgänge - (per E-Mail) gehen an den BHV-SRA.
2. Alle Anmeldungen haben mit dem offiziellen BHV - Anmeldeformular für Schiedsrichterlehrgänge zu erfolgen (Downloadcenter auf der BHV - Homepage).
3. Der in der Ausschreibung der Lehrgänge angegebene Meldeschluss - für theoretische und praktische Lehrgänge - ist einzuhalten.
4. Der BHV-SRA entscheidet nach dem Meldeschluss, ob der Lehrgang stattfindet oder nicht. Er informiert auch die jeweiligen Obleute der Vereine über Absage, bzw. Beginn und Treffpunkt des Lehrgangs.
5. Die Lehrgangsgebühren werden den einzelnen Vereinen durch den BHV in Rechnung gestellt.
6. Die Lehrgänge werden im Internet (BHV Mitteilungen und BHV -Kalender) veröffentlicht.

7. Der Verein kann, nach vorheriger Absprache mit dem BHV-SRA, für eine angemeldet Person einen Ersatz senden.

§ 16 Pflichten der Schiedsrichter

1. Regelmäßig an Schulungen des BHV teilnehmen, sowie Studium und Kenntnis der Hockeyregeln und der Ordnungen des DHB und seiner nachgeordneten Verbände, insbesondere der ZSPO-BHV bzw. SPO DHB.
2. Ansetzungen wahrnehmen.
3. Schiedsrichter müssen sich vor jeder Partie mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können, den der Heimverein mit dem im ESB angegebenen Daten abgleichen kann.
4. Entsprechende Schiedsrichterausrüstung sowie sportliche Haltung und Bekleidung des Schiedsrichters sind selbstverständliche Voraussetzungen für den reibungslosen Ablauf der Spiele. Der BHV-SRA kann Details zur Schiedsrichterausrüstung festlegen. (Amtliche Mitteilungen).
5. Bei Spielen die Überprüfung hinsichtlich der Gültigkeitsvermerke, der Lichtbilder – dies besonders bei unbekanntem Spielern. Die Schiedsrichter und die Obleute sind anlässlich der Überprüfung von Gültigkeitsvermerken gehalten, veraltete Lichtbilder, die die Identität nicht mehr garantieren, zu beanstanden. Derartige Mängel sind im ESB unter „Bemerkungen“ zu angeben.
6. Der ESB / Spielberichtsbogen ist nach den Bestimmungen der SpO DHB auszufüllen und weiterzuleiten. Spielabbruch, Ankündigung von Einsprüchen, Platzverweise (auf Dauer), unsportliches Verhalten von Trainern und Betreuern sind zu vermerken. Von Platzverweisen auf Dauer müssen die Staffelleiter der Ligen nach Erhalt der Wettspielbogen den BHV-SRA informieren.
7. Während des Ablaufs der Spiele ist der Schiedsrichter verpflichtet, nach den Hockeyregeln des DHB zu verfahren. Besonderes Augenmerk ist zu richten auf einheitliche Spielkleidung, vorschriftsmäßige Schuhe und Stöcke und auf eine allgemein sportlich faire Haltung.
8. Schiedsrichter müssen den körperlichen Belastungen des zu leitenden Spieles gewachsen und daher bei voller Gesundheit sein und sich auch körperlich fit halten. Es ist untersagt, dass Schiedsrichter ein Spiel leiten, die in ihrer Beweglichkeit eingeschränkt sind. Solcher Art eingeschränkter Schiedsrichter gelten als nicht angetreten; es erfolgt Bestrafung nach § 23 ZSPO-BHV.
9. Die Schiedsrichter des BHV sind verpflichtet, den BHV-SRA umgehend davon zu unterrichten, wenn sich ihre Anschrift oder Vereinszugehörigkeit ändert.
10. Schiedsrichter, die durch den BHV und / oder den DHB die Qualifikation zur Leitung von Spielen in der Regional-, und Bundesliga erlangt haben, müssen auch weiterhin dem BHV-SRA als Schiedsrichter für Verbandsspiele zur Verfügung stehen.

§ 17 Schiedsrichterausweise / Schiedsrichterlizenzen

1. Bei bestandenen Lehrgängen wird der Schiedsrichterobmann des Vereins vom betreffenden Ausbilder per E-Mail darüber informiert. Ab dem Versand dieser E-Mail ist der Schiedsrichter sofort berechtigt, Spiele seiner entsprechenden Qualifikation zu leiten. Voraussetzung hierfür allerdings ist, dass ein digitales Passbild im Verein hinterlegt ist oder dem BHV-SRA übersandt wurde. Es erfolgt keine Aufforderung des BHV-SRA zur Übersendung des Passbildes.
2. Ein Schiedsrichter kann nur für einen Verein zugelassen werden; soweit für einen Schiedsrichter gleichzeitig ein Spielerpass ausgestellt ist, kann er nur für den im Spielerpass gemeldeten Verein als Schiedsrichter eingesetzt werden.

3. Der Schiedsrichterausweis wird digital erstellt und kann über die Internetseite des BHV eingesehen werden. Hierfür muss jeder Schiedsrichter seine Zugangsdaten (Hoc@key-Login und Passwort) bereithalten. Teams können bei Spieltagen die Vorlage des Ausweises verlangen; das Nicht-Vorhandensein eines Ausweises ist entsprechend im Spielberichtsbogen zu vermerken.

§ 18 Altersgrenze

Ab Vollendung des 60. Lebensjahres kann die Schiedsrichterlizenz durch einen Onlinetest und einen vom BHV-SRA durchgeführten Fitnessstest um jeweils weitere 2 Jahre verlängert werden. Anmeldungen zu den entsprechenden Lehrgängen erfolgen durch den jeweiligen Vereinsschiedsrichterobmann, unter Beachtung von §15 Richtlinien für Lehrgangsanmeldungen SO BHV.

§ 19 Richtlinien für den Regionalliga- und Oberliga-Pool

1. Regelungen für Absagen:
 - a) Bei Absagen aus beruflichen oder privaten Gründen hat der namentlich eingeteilte Schiedsrichter selbst nach Ersatz (aus dem Regionalliga - + Oberliga-Pool) zu suchen.
 - b) Zu beachten dabei ist, dass bei der Suche nach einem Ersatz auf die regionale Ansetzung (aus Kostengründen) zu achten ist.
 - c) Im Zweifelsfall ist der Schiedsrichteransetzer Regionalliga bzw. Oberliga erster Ansprechpartner für die Schiedsrichter.
 - d) Um Strafen zu vermeiden, ist bei Änderungen unverzüglich der Schiedsrichteransetzer Regionalliga bzw. Oberliga zu informieren, dieser gibt die Änderungen an die Staffelleiter weiter.
2. Absagen wegen Krankheit:

Bei Absagen wegen Krankheit ist der Schiedsrichteransetzer Regionalliga bzw. Oberliga telefonisch zu informieren. Dieser wird dann selbst einen entsprechenden Ersatz suchen.
3. Gemeinsame Anreise:

Schiedsrichter mit einer Anreise von mehr als 100 km (einfache Strecke) sollen nach Möglichkeit gemeinsam anreisen.
4. Abrechnung bei mehr als einem Spiel:

Fahrtkosten sind anteilmäßig zu trennen und im ESB bzw. Spielberichtsbogen einzutragen.
5. Absprache mit Schiedsrichterkollegen:

Der erstgenannte Schiedsrichter in der Schiedsrichtereinteilung hat - bis mittwochs vor dem Spiel - zu seinem Kollegen Kontakt aufzunehmen, um sich über die Anreise abzusprechen.

§ 20 Strafen

Vergehen gegen diese Schiedsrichterordnung des Bayerischen Hockey-Verbandes werden nach Zusatzspielordnung BHV (ZSPO-BHV) geahndet. § 21 Lizenzentzug.

§ 21 Lizenzentzug

Der BHV-SRA kann einem Lizenzinhaber aus disziplinarischen Gründen die aktuell gültige Schiedsrichterlizenz befristet oder auf Dauer entziehen.

§ 22 Fahrtkosten / SPAE / Verpflegungskosten

1. Die Fahrtkosten, Spesensätze und Verpflegungskosten der Bayerischen Ligen sind in der Schiedsrichterkostentabelle festgeschrieben. Dies ist in der ZSPO-BHV unter §11 geregelt
2. Jugendspiele
(nur bei neutraler Ansetzung durch den BHV-SRA)
 - a) Fahrtkosten:
 - Es gelten die aktuellen Abrechnungsrichtlinien für Bayerische Meisterschaften
 - Bahn: 2. Klasse
Die Heimvereine sind verpflichtet, die Schiedsrichtet am Bahnhof abzuholen, sonst fällt die Taxifahrt auf Kosten des Heimvereins OHNE Eintragung in den Spielberichtsbogen.
 - b) Spielleitungsaufwandsentschädigung (SPAE):
 - Es gelten die aktuellen Abrechnungsrichtlinien für Bayerische Meisterschaften

§ 23 Gültigkeit

Diese Schiedsrichterordnung wurde am 24.07.2019 durch den BHV-Verbandsvorstand beschlossen.
Sie tritt am 01.08.2019 in Kraft.